

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 7, April 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus Berlin	2
Osterpaket – Bundeskabinett verabschiedet größte energiepolitische Novelle seit Jahren	2
Neues aus der Verwaltung	4
Notfallplan Gas – Bundesnetzagentur plant Datenabfrage für Letztverbraucher	4
Deutsche Emissionshandelsstelle veröffentlicht Leitfaden zur Erstellung des Beihilfeantrages	4
Aus der Praxis für die Praxis	5
Übertragungsnetzbetreiber aktualisieren Grundsätze zum Messen und Schätzen	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion	6

Neues aus Berlin

Osterpaket – Bundeskabinett verabschiedet größte energiepolitische Novelle seit Jahren

Am 6. April 2022 hat das Bundeskabinett auf Vorschlag von Vizekanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck das sog. „Osterpaket“ (siehe dazu Ausgabe 4 dieses Newsletters) verabschiedet. Dabei handelt es sich um die zentrale energiepolitische Gesetzesnovelle zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Kern des Energierechtspakets ist eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Stefan Krakowka
Rechtsanwalt
Tel.: +49 69 9585-1256
stefan.krakowka@pwc.com

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Im Rahmen des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BWMK) dem Bundeskabinett ein umfassendes Gesetzespaket zur zügigen Umsetzung einer Vielzahl energiepolitischer Inhalte aus dem Koalitionsvertrag vorgelegt. Die Dringlichkeit des Ausstiegs aus den fossilen Energien und der rasche Ausbau erneuerbarer Energien ergibt sich zwischenzeitlich nicht mehr nur aus der Zuspitzung der Klimakrise. Vielmehr rücken aufgrund des Krieges in der Ukraine auch sicherheitspolitische Interessen Deutschlands bezüglich der Unabhängigkeit von russischen Energien in den Fokus. Das Osterpaket sei auch eine Antwort hierauf, so Robert Habeck.

Mit dem Osterpaket wird der erneuerbare-Energien-Ausbau zu Wasser, zu Land und auf dem Dach umfassend beschleunigt. Auf mehr als 500 Seiten umfasst das Artikelgesetz Änderungen am

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG),
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG).

Konkret beinhaltet das Osterpaket insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen:

- Herzstück des Pakets ist der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
- Der erneuerbare-Energien-Ausbau (an Land und auf See) wird auf ein völlig neues Niveau gehoben mit dem Ziel, dass die nationale Stromversorgung bis 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- Um den Ausbau erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben, wird ein umfangreiches Maßnahmenbündel ergriffen, das u.a. die Bereitstellung neuer Flächen für den Photovoltaik-Ausbau, die Ausweitung der Beteiligung von Kommunen bei Wind an Land und Photovoltaik, die verstärkte Erschließung windschwacher Standorte und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau von Photovoltaikdachanlagen vorsieht.
- Der Ausbau von Windenergie auf See wird künftig auf zwei gleichberechtigte Säulen gestellt (Ausschreibung von bereits voruntersuchten und bisher nicht voruntersuchten Flächen).
- Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und Netzen sollen Hemmnisse abgebaut und Planungs-/Genehmigungsverfahren verschlankt werden.
- Damit der erneuerbare-Energien-Ausbau auch von der Netzseite abgedeckt werden kann, werden der Bundesbedarfsplan für den Ausbau der Übertragungsnetze aktualisiert und neue Projekte aufgenommen.
- Durch die Abschaffung der EEG-Umlage werden Eigenverbrauchs- und Privilegierungsregelungen für die Industrie erheblich vereinfacht und die Entbürokratisierung im Energierecht vorangetrieben.
- Zum besseren Schutz von Strom- und Gasverbrauchern werden die Rechte von Endkunden und die Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestärkt.

Aus Sicht der energieintensiven Industrie kann eine erste Bewertung des „Osterpakets“ nur gemischt ausfallen - ungefähr so wechselhaft, wie das derzeit vorherrschende Aprilwetter:

- Die Planungen der Ampelkoalition sind - ungeachtet der Länge der derzeitigen Legislaturperiode - auf Ziele für 2030, 2035 und 2045 ausgerichtet. Waren diese zeitlichen Vorgaben in der Vergangenheit durchaus umstritten, erscheinen sie nun in Anbetracht der Anstrengungen zur möglichst kurzfristigen Erreichung hoher Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen als unumstößlich gesetzt.

- Die Erreichung der gesetzten Ziele setzt in den zugrundeliegenden Modellierungen die parallele und unverzögerte Umsetzung aller Vorhaben voraus. An dieser Stelle wird dem Netzausbau eine entscheidende Rolle zukommen, wobei ein besonderes Augenmerk sowohl auf das Übertragungs- als auch das Verteilnetz gelegt werden muss. Darauf, dass der Netzausbau deutlich hinter den Planungen liegt und weitere Verzögerungen unter vielerlei Gesichtspunkten nicht auszuschließen sind, hatten verschiedenste Stimmen in den vergangenen Monaten immer wieder hingewiesen. Für die energieintensive Industrie ist in diesem Zusammenhang außerdem von besonderer Bedeutung, dass auch die Genehmigungsprozesse für Industrieanlagen beschleunigt werden. Ob es hier zu signifikanten Verbesserungen kommt, dürfte zum einen von den weiteren in der Folge nötigen gesetzgeberischen Rechtsakten sowie zum anderen von einer leistungsfähigen Ausstattung der Verwaltung mit den dafür nötigen personellen Ressourcen und Sachmitteln abhängen.
- Zur Zielerreichung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegend und „der Sicherheit“ dienend eingeordnet. Bundesminister Habeck kommentierte dies mit dem Hinweis: „Entsprechend werden die Behörden dann in der Genehmigung von Anlagen eine Richtung haben, welche Entscheidung im überragenden deutschen Interesse ist“. An dieser Stelle bleibt es auch aus Sicht der energieintensiven Industrie spannend abzuwarten, wie eine Umsetzung dieser Vorgaben in weiteren Gesetzen sowie in der behördlichen und gerichtlichen Praxis aussehen wird.
- Deutschland hatte schon vor der gegenwärtigen Krisensituation die zweithöchsten Strompreise in der Europäischen Union. Dabei machten die Umlagen, Abgaben und Steuern bekanntlich einen Großteil der Stromkosten aus, was für die stromkostenintensive Industrie durch verschiedene Privilegierungen teilweise ausgeglichen wurde. Mit der Absenkung der EEG-Umlage auf Null entfällt logischerweise auch die Besondere Ausgleichsregelung zur Befreiung stromkostenintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage. Im EnUG wird es zwar eine veränderte und vereinfachte Form der Besonderen Ausgleichsregelung als Voraussetzung der Begrenzung der KWKG- und Offshore-Anbindungsumlage geben. Letztere fallen allerdings wesentlich geringer aus als es die EEG-Umlage. Das BMWK betonte zuletzt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Osterpakets, dass mit der Abschaffung der EEG-Umlage zugleich die Regelungen für den Eigenverbrauch und die Privilegierung der Industrie enorm vereinfacht und ein großer Beitrag zur Entbürokratisierung des Energierechts geleistet werde. Ob sich Letzteres bewahrheitet, wird die Zeit zeigen. Für die energieintensive Industrie wird aber viel entscheidender sein, ob sich wettbewerbsfähige Preise in Deutschland einstellen, die Planungssicherheit schaffen und Abhängigkeiten von staatlich gewährten Privilegierungen abnehmen.

Derzeit sind wir dabei, die Entwürfe - insbesondere mit Blick auf ihrer Detailauswirkungen für die energieintensive Industrie - auszuwerten. Gerne halten wir Sie über die weiteren Entwicklungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden und gehen mit Ihnen persönlich ins Gespräch, um die anstehenden Neuerungen individuell für Sie auszuwerten. Bei Fragen rund um das Osterpaket, den damit einhergehenden Gesetzesnovellierungen sowie den möglichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen kommen Sie gerne jederzeit auf uns zu!

Energie- und Klimathemen weiterdenken!

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Wie wir bereits in unseren vergangenen Newsletter-Ausgaben angekündigt haben, kommen mit dem Osterpaket gravierende Neuerungen auf die energieintensive Industrie zu. Hier am Ball zu bleiben wird für die energieintensive Industrie überlebenswichtig sein und viele Unternehmen mit ihren fachlichen Kapazitäten in höchstem Maße beanspruchen. Bei der frühzeitigen Auseinandersetzung mit den bevorstehenden gesetzlichen Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Seite und bieten Ihnen einen gemeinsamen **Workshop** an, in dem Sie von uns eine Übersicht zu den Möglichkeiten, welche sich für Ihr Unternehmen zur Inanspruchnahme von Entlastungstatbeständen ergeben, erhalten.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen im Rahmen eines turnusmäßig stattfindenden **Jour Fixe** an, mit Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die aktuellen politischen Diskussionen, gesetzgeberischen Entwicklungen sowie Behörden- und Gerichtsentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene aus den Bereichen Energie-, Klima- sowie Energie- und Stromsteuerrecht zu besprechen. Nähere Informationen finden Sie im anliegenden **Flyer**.

Neues aus der Verwaltung

Notfallplan Gas – Bundesnetzagentur plant Datenabfrage für Letztverbraucher

Nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 30. März 2022 die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen hat, plant die Bundesnetzagentur (BNetzA) nun eine Datenabfrage bei Letztverbrauchern, um im Fall einer Gas-Mangellage optimal reagieren zu können. Die aktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland wird durch das BMWK indes derzeit weiterhin als stabil eingeschätzt.

Der Notfallplan Gas sieht ein dreistufiges Verfahren vor, dessen erste Stufe (Frühwarnstufe) jüngst ausgerufen wurde. Hintergrund der nun geplanten Datenabfrage ist die Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler für den Fall, dass – als dritte Stufe des Notfallplans Gas – die sog. Notfallstufe bekanntgegeben wird. Als Bundeslastverteiler würde die BNetzA hoheitlich die Verteilung und Zuteilung der knappen Gasmengen übernehmen. Um in diesem Zuge bestmöglich reagieren zu können, möchte die Behörde nun ihre Daten- und Informationsbasis aktualisieren und hat angekündigt, zunächst Letztverbraucher mit mindestens einer Entnahmestelle von mehr als 10 MWh/h technischer Anschlusskapazität ansprechen zu wollen. Geplant ist die Abfrage vom 2. Mai 2022 bis zum 15. Mai 2022, voraussichtlich im Rahmen einer Verfügung. Die BNetzA weist ausdrücklich darauf hin, dass aus dem Ergebnis der Abfrage keine Abschaltreihenfolge abgeleitet wird. Vielmehr soll für den Fall der Fälle eine informierte Abwägungsentscheidung ermöglicht werden.

Die Behörde geht von einer engagierten Mitwirkung der betroffenen Letztverbraucher aus. In diesem Zusammenhang empfehlen wir eine sorgfältige Aufbereitung der abgefragten Informationen. Sollten Sie von der Datenabfrage betroffen sein, bieten wir Ihnen bei etwaig auftretenden Unsicherheiten gerne unsere Unterstützung an. Sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Deutsche Emissionshandelsstelle veröffentlicht Leitfaden zur Erstellung des Beihilfeantrages

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat einen „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“ (Stand: April 2022) veröffentlicht, in dem sie allgemeine Hinweise zur Beantragung einer Beihilfe nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) gibt.

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-2194
Daniel.callejon@pwc.com

Seit Einführung des nationalen Emissionshandels zum 01. Januar 2021 werden verschiedene Brennstoffe wie Erdgas und Benzin mit einem nationalen CO₂-Preis belastet. Die BECV ermöglicht es Unternehmen aus bestimmten Sektoren, eine Beihilfe zu beantragen und auf diese Weise eine Kompensation für die durch den nationalen Emissionshandel entstehenden CO₂-Kosten zu erhalten. Die Frist für einen derartigen Kompensationsantrag läuft – für bereits gelistete (Teil-)Sektoren – bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs. Für nachträglich anerkannte (Teil-)Sektoren gilt eine Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der nachträglichen Anerkennung.

Zur Erläuterung des Antragsverfahrens hat die DEHSt als zuständige Behörde nun, wie bereits aus anderen Antragsverfahren gewohnt, einen Leitfaden veröffentlicht, der einzelne Aspekte der Antragstellung konkretisiert. Insbesondere werden Ausführungen zum Anwendungsbereich der BECV und den Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit unter Darstellung verschiedener Fallkonstellationen gemacht. Zudem erläutert der Leitfaden das Vorgehen beim Antragsverfahren – insbesondere die verbindliche elektronische Kommunikation – und verweist in diesem Zusammenhang auf die zeitnahe Veröffentlichung der verpflichtend zu verwendenden Antragsformulare sowie die Nutzung des Formular-Management-Systems (FMS) und der Virtuellen Poststelle (VPS). Des Weiteren informiert der Leitfaden zu den Grundlagen für die Ermittlung der antragsgegenständlichen Daten und erläutert in diesem Zuge bspw. die Berechnung der Beihilföhe sowie die Ermittlung weiterer beihilferelevanter Daten.

Eine aktualisierte Fassung des Leitfadens soll bald weitere Hinweise geben: so zu den ab dem Abrechnungsjahr 2023 zu erbringenden ökologischen Gegenleistungen sowie auch zur Prüfung durch Wirtschaftsprüfer/innen.

Bei Fragen zum nationalen Emissionshandel und einer möglichen Antragstellung nach Maßgabe der BECV kommen Sie gerne jederzeit auf uns zu.

Aus der Praxis für die Praxis

Übertragungsnetzbetreiber aktualisieren Grundsätze zum Messen und Schätzen

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 28. März 2022 eine aktualisierte Version ihres Grundverständnisses zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 62b EEG 2021 veröffentlicht.

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Nachdem schon am 18.2.2022 das Papier zum aktualisierten gemeinsamen Grundverständnis zum Messen und Schätzen veröffentlicht worden war (siehe Ausgabe 5 unseres Newsletters), folgte nun eine weitere Aktualisierung bezüglich des Nachweises der Schätzbefugnis gemäß § 62b EEG 2021. Darüber hinaus wurde auch das zur Verfügung gestellte Berechnungstool (Rechenbeispiele zur Schätzbefugnis) aktualisiert, mit dem rechnerisch überprüft werden kann, ob eine Schätzbefugnis besteht. Ziel der beiden Dokumente ist es, möglichst rechtssicher bestimmbar zu machen, unter welchen Umständen die Ausnahmeregelung des § 62b Abs. 1 EEG 2021 greift. Also statt einer Erfassung und Abgrenzung mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen auch eine Schätzung der abzugrenzenden Mengen möglich ist.

Wie schon bei dem aktualisierten Grundverständnis zum Messen und Schätzen haben sich auch bei dem Grundverständnis zum Nachweis der Schätzbefugnis keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen der Schätzbefugnis ist es nicht zu Veränderungen gekommen. Das Grundverständnis wurde lediglich um einige Informationen ergänzt, das Berechnungstool wurde an den bevorstehenden Wegfall der EEG-Umlage angepasst. Demnach wurde der Zeitraum der Betrachtung für die EEG-Umlage auf 0,5 Jahre herabgesetzt, um den Wegfall ab Juli 2022 angemessen zu berücksichtigen. Bei der KWKG-Umlage bleibt der Betrachtungszeitraum unverändert bei 8 Jahren bestehen. Sollte von diesem Betrachtungszeitraum abgewichen werden, muss das Unternehmen dies plausibel und nachvollziehbar begründen. In diesem Zusammenhang wird von den ÜNB noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 62b Abs. 1 EEG 2021 nicht nur auf die EEG-Umlage, sondern entsprechend auch für die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die StromNEV-Umlage anzuwenden sind. Diese werden entsprechend in dem Berechnungstool als KWKG basierte Umlagen berücksichtigt.

Im Übrigen enthält das Grundverständnis der ÜNB zur Schätzbefugnis weitere Erläuterungen zur Anwendung des Berechnungstools, insbesondere hinsichtlich der einzutragenden Angaben.

Sollten Sie zu der Verwendung des Berechnungstools oder im Übrigen zu der Vorgehensweise bei der Mengenabgrenzung Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an. Darüber hinaus stehen wir Ihnen auch bei Fragen im Zusammenhang mit einer rechtssicheren Anzeige des Messkonzeptes zum 31. Mai 2022 zur Verfügung.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Rain Alexandra Ufer

Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

Energie- und Klimathemen weiterdenken!

In turbulenten Zeiten den Überblick behalten, Energiekosten reduzieren sowie neue Chancen erkennen und nutzen.

Die Energie- und Klimatransformation wird einen gravierenden Anpassungsprozess der Industrie in Deutschland erforderlich machen. Hier am Ball zu bleiben, wird für die Industrie überlebenswichtig sein und viele Unternehmen mit ihren fachlichen Kapazitäten in höchstem Maße beanspruchen.

Konzentrieren Sie sich auf mögliche Kosteneinsparungen durch Privilegien bei den Energiesteuern, -abgaben und -umlagen. Nutzen Sie das Wissen unserer Expert:innen!

Die Herausforderung

Das Energiemarktdesign in Deutschland und damit auch die energieintensive Industrie stehen vor einem weitreichenden Umbau - die erneuerbaren Energien sollen noch massiver ausgebaut und die Energieerzeugung durch Kohle schnellstmöglich reduziert werden.

Ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit allen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein, so dass alle Maßnahmen ab 2023 wirken sollen; ein erstes Paket mit besonders eilbedürftigen Gesetzen und Vorhaben soll bereits im Frühjahr 2022 im Kabinett beschlossen werden.

Die Bedingungen der Energieerzeugung, -versorgung und des -verbrauchs werden sich in den kommenden Jahren so gravierend verändern, wie dies in vergangenen Jahrzehnten nicht der Fall war. Dies wird einen gravierenden Anpassungsprozess der Industrie in Deutschland erforderlich machen.

Vor diesem Hintergrund ist es alternativlos, sich mit den bevorstehenden umfassenden gesetzlichen Änderungen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und der damit einhergehenden Reform des Abgaben- und Umlagesystems frühzeitig auseinander zu setzen.

Unsere Lösungen

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes werden sich gravierende Einschnitte zum bisherigen „eingespielten“ Vorgehen z.B. im Zusammenhang mit Entlastungsanträgen ergeben. So dürfte fraglich sein, inwieweit zukünftig noch Anträge auf die Besondere Ausgleichsregelung zu stellen sind oder inwieweit Strommengen, welche an Dritte weitergeleitet werden oder selbst erzeugt werden, noch zu melden sind. Auch die Frage, ob die strikte Einhaltung der Personenidentität noch Relevanz entfaltet dürfte viele Eigenversorger umtreiben.

All diese Fragen werden wir gemeinsam mit Ihnen in einem ca. **3-stündigen Workshop** erörtern und stellen Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die beabsichtigten gesetzlichen Neuerungen sowie deren **Auswirkungen auf das Abgaben- und Umlagesystem** in Deutschland dar. Ferner zeigen wir auf, welche Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon-Leakage geplant sind und welche Anforderungen an eine **Inanspruchnahme von zukünftigen Entlastungstatbeständen** zu stellen sind.

Sie erhalten von uns durch den Workshop eine Übersicht zu den Möglichkeiten, welche sich für Ihr Unternehmen zur

Inanspruchnahme von Entlastungstatbeständen ergeben sowie welche Pflichten zukünftig entfallen bzw. hinzu treten. Hierdurch können Sie sichergehen, auf dem neusten Stand zu sein.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen im Rahmen eines alle zwei Wochen digital stattfindenden **Jour Fixe** (ca. 30 Minuten) an, mit Ihnen und allen interessierten Mitarbeitenden Ihres Unternehmens die aktuellen politischen Diskussionen, gesetzgeberischen Entwicklungen sowie Behörden- und Gerichtsentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene aus den Bereichen **Energie-, Klima- sowie Energie- und Stromsteuerrecht** zu besprechen. Wir werden den Jour Fixe inhaltlich vorbereiten und hierbei natürlich auch gerne Ihre Themenvorschläge aufgreifen.

Nicht nur die Bundestagswahl, sondern auch verschiedene Maßnahmenpakete auf Ebene der Europäischen Union (z.B. Green Deal, Fit for 55) werden in naher Zukunft, neben dem im Frühjahr 2022 erwarteten Gesetzespaket für eine Vielzahl neuer regulatorischer Vorgaben sorgen, die Auswirkung auf nahezu alle Geschäftsbereiche eines Unternehmens haben. Umso wichtiger ist es, dass alle involvierten Mitarbeitenden über aktuelle Trends und Entwicklungen

schnellstmöglich auch abseits des o.g. Workshops fortlaufend informiert werden, um mögliche Handlungsschritte hieraus ableiten zu können.

Natürlich stehen wir Ihnen mit unserem erfahrenen Team darüber hinaus auch bei weiteren energie- und klimarechtlichen Fragen als Partner gemeinsam mit unseren Kolleg:innen der energiewirtschaftlichen Beratung zur Seite.

Ihr Mehrwert

Neben einem attraktiven Preismodell mit kalkulierbaren Kosten ergeben sich für Sie eine Reihe weiterer Vorteile. So entsteht Ihnen kein personeller Aufwand durch eigenständige Recherche oder die Erschließung komplexer Zusammenhänge. Sie erhalten stets zeitnahe Übersichten zu allen relevanten Entwicklungen in den Bereichen Energie- und Klima. Profitieren Sie hierbei von den Einschätzungen und Handlungsempfehlungen unserer Expert:innen.

Dabei kann der Jour Fixe als fester Termin des Austausches für alle relevanten Fachbereiche in Ihrem Unternehmen dienen und die Möglichkeit für Rückfragen und zu Diskussionen geben. Nutzen Sie unser Netzwerk zu Verbänden, Unternehmen sowie in die Politik. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Kolleg:innen der energiewirtschaftlichen Beratung sowie der Steuerberatung hilft uns stets, ein umfassendes Bild aufzeigen zu können

Dabei richtet sich unser Angebot nicht nur an die Leitungsebene im Unternehmen, sondern an alle relevanten Bereiche vom Controlling über die Produktion (z.B. Werks-/Kraftwerksleitung) bis zur Rechtsabteilung.

PwC Legal – Partner der energieintensiven Industrie

Das Energie- und Klimarecht ist – nicht zuletzt im Zuge der Energiewende – zu einer komplexen und sich stetig weiterentwickelnden Materie geworden. Wir unterstützen Sie mit Weitsicht und Erfahrung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, ganz gleich ob im Rahmen anspruchsvoller Energiekonzepte (z.B. Photovoltaik, E-Mobilität), bei Maßnahmen bzw. Verfahren zur Energiekostenreduktion, bei Vertragsgestaltungen und -verhandlungen oder bei der effizienten Nutzung innovativer Technologien.

Jährlich zu stellende Anträge mit materiellen Ausschlussfristen gepaart mit einer komplexen und dynamischen Materie stellen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher dabei vor besondere Herausforderungen. Die Entwicklung des Energie- und Klimarechts in den vergangenen Jahren weist starke Parallelen zur Änderungsdynamik im Steuerrecht auf. Als hoch spezialisiertes Team mit guten Kontakten zu Behörden und Verbänden sind wir stets up-to-date. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zu unserem Angebot und den Konditionen, wenden Sie sich gerne an uns.

Rechtsanwalt Michael H. Küper
Partner
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Rechtsanwalt Matthias Stephan
Senior Manager
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Rechtsanwalt Dr. Daniel Callejon
Senior Manager
Tel.: + 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com